



REGLEMENT
ÜBER DIE KATASTROPHENVORSORGE DER GEMEINDEN
WITTERSWIL UND BÄTTWIL

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines	3
2.	Gemeinderäte	3
3.	Gemeinderätliche Zivilschutzdelegationen	4
4.	Zivilschutzkommission	4
5.	Zivilschutz-Baukommission	6
6.	Die Ortsleitung	6
7.	Kontrollwesen	7
8.	Haftpflicht	7
9.	Schlussbestimmungen	8

Beschluss der Gemeindeversammlungen der Gemeinden Witterswil und Bättwil,
gestützt auf

- § 12 der Verordnung zum Katastrophenvorsorgegesetz vom 6. September 1977 und
- § 4 und 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 27. März 1949

A. Zweck des Reglementes

§ 1 Zweck

Das Reglement bezweckt:

- a) Sicherstellung der Führung und der Verwaltungs-tätigkeit bei Katastrophen und kriegerischen Ereignissen.
- b) Regelung der durch die Gemeinden zu treffenden Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung, der Umwelt und von Sachwerten.

B. Aufgaben und Massnahmen

§ 2 Aufgaben der Gemeinderäte

Die Gemeinderäte haben für den Katastrophenfall sicherzustellen:

- a) Funktion des Gemeindestabes
 - b) Katastrophenorganisation
 - c) Bezug eines geschützten Kommandopostens und Ver-bindungen zu über- und untergeordneten Instanzen
 - d) Zivilschutzaufgaben gem. Art. 2 ZSG¹⁾ wie:
 - Warnung und Alarmierung der Bevölkerung
 - Rettung und Schutz von Personen und Gütern
 - Betreuung von Verletzten und Obdachlosen
 - Kulturgüterschutz
 - e) Feuerwehrwesen gem. §§ 71 ff GVG²⁾ wie:
 - Brandschutz und Brandbekämpfung
 - Einsatz bei Elementarereignissen
- ¹⁾ Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962
²⁾ Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972
- f) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in Zusammenarbeit mit der Polizei¹⁾
 - g) Funktionieren der öffentlichen Dienste, wie:
 - Information

- Wasserversorgung
 - Abwasserbeseitigung
 - Energieversorgung
 - Unterhalt der Verkehrswege
 - Kehrichtbeseitigung
 - Bestattungswesen
 - Tierkadaverbeseitigung
- h) Öffentliche Hygiene²⁾
- Schutz vor übertragbaren Krankheiten
 - Bekämpfung von Epidemien und Tierseuchen
- i) Kriegswirtschaftliche Massnahmen
- j) Übernahme von Aufgaben, die vom Kanton oder von der Amtei delegiert werden.
- k) Zusammenarbeit mit der Armee, besonders bei:
- Requisition
 - Zuweisung von Räumlichkeiten
 - militärischen Hilfeleistungen (Spezialtruppen)
- l) Ausführung von Aufgaben der Gesamtverteidigung auf Anordnung des kantonalen Katastrophenstabes
- m) Nachbarliche Hilfeleistung
- n) Weitere sinngemässe Aufgaben

¹⁾ §§ 1 ff des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 26. März 1961

²⁾ Art. 1 ff des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 18. Dezember 1970

C. Gemeindestab

§ 3 Zusammensetzung des regionalen Gemeindestabes

Die Zusammensetzung des Gemeindestabes ist in der Katastrophenorganisation zu regeln³⁾

³⁾ § 13 der Verordnung zum Katastrophenvorsorgegesetz vom 6. September 1977

§ 4 Aufgaben des Gemeindestabes

¹⁾Aufgaben des Gemeindestabes im Frieden:

- a) Planung der Massnahmen für den Katastrophenfall im Frieden und im Krieg.
- b) Einleitung von Sofortmassnahmen und Bewältigung von

Katastrophenfällen in Verbindung mit dem Amtei- oder kantonalen Katastrophenstab.

²Aufgabe nach Aufgebot des Zivilschutzes:

- a) Koordination der verbleibenden Mittel (Zivilschutz und übrige personelle und materielle Mittel)
- b) Einleitung von Sofortmassnahmen und Bewältigung von Katastrophen in Verbindung mit dem Amtei- oder kantonalen Katastrophenstab.
- c) Zusammenarbeit mit der Armee
- d) Delegierte Aufgaben übergeordneter Stellen

§ 5 Katastrophenmässige Beurteilung

Der Gemeindestab beurteilt die Gemeinden katastrophenmässig.

§ 6 Ausrüstung

¹Die persönliche Ausrüstung des Gemeindestabes entspricht derjenigen des Zivilschutzes.

²Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung werden vom Zivilschutz zur Verfügung gestellt und verwaltet.

§ 7 Mittel

Eigene und fremde personelle und materielle Mittel sind in die Katastrophendokumentation aufzunehmen.

§ 8 Aufgebot Anforderung

¹Für Aufgebote von Angehörigen der Feuerwehr, der Polizei und des Zivilschutzes gelten die einschlägigen Weisungen.

²Für das Aufgebot weiterer verfügbarer Personen und Organisationen für die Dauer von längstens 20 Tagen ist der Regierungsrat zuständig. Längerdauernde Aufgebote sind vom Kantonsrat anzuordnen (§ 4 Katastrophenvorsorgegesetz).

³Zur Anforderung nachbarlicher Hilfe hat der Gemeinde-stab mit dem kantonalen Katastrophenstab Verbindung aufzunehmen (vorbehalten bleiben die bestehenden Regelungen der Stützpunktfeuerwehr).

⁴Hilfeleistungen der Armee sind im Frieden über den Regierungsrat, nach AMKob (resp. Zivilschutzaufgebot) über den kantonalen Katastrophenstab anzufordern.

§ 9 Rechte und Pflichten der Helfer

¹Die Dienstpflicht der Feuerwehr, der Polizei und des Zivilschutzes ist in der einschlägigen Gesetzgebung geregelt.

²Weitere Personen und Helfer aus Vereinen und Organisationen erfüllen ihre Pflicht nach Massgabe der zuständigen Gemeindebehörden.

³Entschädigung und Versicherung richten sich nach §§ 21 ff der Verordnung zum Katastrophenvorsorgegesetz vom 6. September 1977.

§ 10 Finanzielle Mittel

¹Der Gemeindestab ist im Katastrophenfall befugt, Aufwendungen für Hilfeleistungen bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.--- zu tätigen.

²Werden grössere Aufwendungen benötigt, so sind die Gemeinderäte berechtigt, ohne Beschluss der Gemeindeversammlung die nötigen Kredite zu bewilligen.

§ 11 Ausbildung

¹Der Gemeindestab ist für die Ausbildung seiner Organe selbst zuständig.

²Er setzt dafür Übungen oder Rapporte des Stabes an.

³Vorsitzende und Dienstchefs der Fachbereiche im Gemeindestab werden unter Anleitung des kantonalen Katastrophenstabes ausgebildet.

§ 12 Benützung von fremden Eigentum , Sach- und Landschäden

¹Die Benützung fremden Eigentums (Grundstücke und Gebäude) und die Entschädigung für Land- und Sachschäden richten sich nach den Zivilschutzvorschriften, der Feuerwehrgesetzgebung und den Bundesvorschriften betreffend militärische Entschädigung (Beschluss der Bundesversammlung über die Verwaltung der schweizerischen Armee vom 30. März 1949).

²In Zeiten aktiven Dienstes findet die Verordnung über die Requisition vom 3. April 1968 sinngemäss Anwendung.

§ 13 Entschädigung

Die Höhe der Tag- und Sitzungsgelder sowie der Spesenentschädigungen richten sich nach den gültigen Ansätzen der Trägergemeinde. Die beiden Gemeinden tragen gemeinsam die Kosten, die aus der Durchführung von Massnahmen entstehen, sowie der Verwaltungskosten. Die Kosten werden analog § 13 des

Zivilschutzvertrages anteilmässig aufgeteilt.
Trägergemeinde ist Witterswil.

§ 14 Inkrafttreten

Das Reglement über die Katastrophenvorsorge und die
Katastrophenorganisation tritt nach der Genehmigung durch den
Regierungsrat in Kraft.

Genehmigt von den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden

Witterswil am: 17. Mai 1982

Der Ammann:

B. Stöcklin

Der Gemeindeschreiber:

Schneider

Bättwil am: 8. Februar 1983

Der Ammann:

G. Kury

Der Gemeindeschreiber:

VERFÜGUNG

DES POLIZEI-DEPARTEMENTS DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

14. April 1983

Katastrophenvorsorge der Einwohnergemeinden Witterswil und Bättwil

In § 12 der Verordnung zum Katastrophenvorsorgegesetz vom 6. September 1977 werden die Gemeinden gehalten, eine eigene Organisation für den Fall einer Katastrophe oder kriegerischer Ereignisse zu schaffen.

Das Reglement über die Katastrophenvorsorge der Einwohnergemeinde Witterswil und Bättwil, welches von den Gemeindeversammlungen am 17. Mai 1982 bzw. am 8. Februar 1983 genehmigt worden ist, wurde überprüft und mit dem Musterreglement als übereinstimmend befunden.

Es wird, gestützt auf § 5 des Delegationsgesetzes,

verfügt:

Das Reglement über die Katastrophenvorsorge der Einwohnergemeinden Witterswil und Bättwil wird genehmigt.

Für das Polizei-Departement
Der Departementsvorsteher

G. Wyss, Regierungsrat

Polizeikommando (ue) mit Akten (3)
Vorsteher Amt für Ausländerfragen
Einwohnergemeinde Witterswil (5)
Einwohnergemeinde Bättwil (5)